

RS OGH 2003/12/16 4Ob241/03z, 9ObA58/15t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2003

Norm

GmbHG §35 Abs1 Z7

Rechtssatz

§35 Abs 1 Z 7 GmbHG erfasst, anders als die vergleichbare Bestimmung des§45 AktG, nicht nur Rechtsgeschäfte mit Gründern und ihnen gleichgestellten Personen. Es handelt sich aber ebenfalls um eine Nachgründungsvorschrift, wie durch die zeitliche Begrenzung unterstrichen wird. Erfasst werden alle Erwerbsvorgänge, die ihren wirtschaftlichen Auswirkungen nach eine starke Beeinträchtigung der Gesellschafterinteressen bedeuten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 241/03z
Entscheidungstext OGH 16.12.2003 4 Ob 241/03z
Veröff: SZ 2003/171
- 9 ObA 58/15t
Entscheidungstext OGH 18.03.2016 9 ObA 58/15t
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118361

Im RIS seit

15.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at